

Gemeinde Langerwehe
Der Bürgermeister

Langerwehe, den 31.03.2025

Amt / Abteilung: Ordnungsamt / Standesamt / Bürgerbüro /
Soziale Angelegenheiten

Az.: Ha.

Vorlagennummer: VL-80/2025

TOP

Vorlage

für die Sitzung
des Rates der Gemeinde Langerwehe

Öffentlich

Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
--------	----	------	-------	-------------

--	--	--	--	--

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete

Sachdarstellung:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW hat am 02. Januar 2025 die Verordnung über die flächendeckende Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen.

Die Verordnung regelt die Einführung der Bezahlkarte für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtend. Allerdings wurde in § 4 der Bezahlkartenverordnung eine sogenannte Opt-Out-Regelung geschaffen. Damit haben die Kommunen die Möglichkeit, die Leistungen nicht in Form einer Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszuzahlen, sondern wie bisher per Scheck oder auf das Bankkonto der Leistungsempfänger.

Die Entscheidung, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen, kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden. Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren, so dass dann erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gilt.

Über die Bezahlkarte werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausbezahlt. Die Bezieher der Leistungen können einen Bargeldbetrag von maximal 50 € pro Monat und pro Person, die dem Haushalt angehört, abheben. Die Leistungsbehörde kann den monatlich verfügbaren Barbetrag auf Antrag oder von Amts wegen ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfsspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls ist von den Leistungsberechtigten glaubhaft zu machen.

Es dürfte insofern vermehrt zu Anträgen kommen, den grundsätzlich zustehenden Barbetrag aus persönlichen Gründen zu erhöhen. Hier ist allerdings die Ausgestaltung der Ermessensausübung derzeit noch unklar. Die Entscheidungen der zuständigen Sachbearbeiter ist jedoch begründet und ermessensfehlerfrei zu treffen. Grundsätzlich ist bei Ablehnung für die Leistungsbezieher der Rechtsweg eröffnet, so dass mit einer vermehrten Anzahl an Widersprüchen zu rechnen ist.

Weiterhin sollen über die Karte Überweisungen und Lastschriften durchgeführt werden können. Dazu kann die Kommune unter zwei Optionen, dem White-List- bzw. Black-List-Verfahren, auswählen. Während das eine Verfahren zunächst alle Überweisungswege sperrt, sind im anderen Verfahren alle Überweisungswege geöffnet. Je nachdem welches Verfahren gewählt wird, müssen händig durch den zuständigen Sachbearbeiter die notwendigen und beantragten Zahlungswege (Mobilfunkverträge, Mobiltickets, Anwaltsrechnungen etc.) erfasst, geändert und geprüft bzw. freigegeben sowie ungewünschte Zahlungswege gesperrt werden. Insofern muss in jedem Fall geprüft werden, ob Überweisungen im Rahmen der Verordnung genehmigt werden können, da beispielsweise Auslandstransfers, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen verboten sind.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zu deutlich höheren Anfragen, Diskussionen und Anträgen von Überweisungen über die Bezahlkarte kommen wird, da diese für jeden Leistungsbezieher individuell beantragt, geprüft und über die Fachsoftware PROSOZ eingepflegt werden muss.

Es ist in diesem Zusammenhang ebenfalls davon auszugehen, dass es zu vermehrten Diskussionen und Beschwerden kommen wird, wenn Zahlungen durch die Sachbearbeiter nicht freigegeben werden oder es zu grundsätzlichen Problemen mit Zahlungen im Überweisungs- oder Lastschriftverkehr gibt.

Insgesamt wird sich, und dies wurde von den an der Pilotphase teilnehmenden Kommunen bestätigt, für die Sachbearbeiter somit ein erheblicher und nicht einzuschätzender Verwaltungsmehraufwand entstehen, der gegebenenfalls nur durch zusätzliches Personal aufzufangen sein wird.

Bezüglich einer Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme an dem System erfolgt nicht für alle Bereiche. Den teilnehmenden Kommunen werden durch das Land die Kosten erstattet, die der Dienstleister aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Hierzu zählen sowohl die Einführungskosten (notwendige Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten) als auch die Betriebskosten (Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, notwendige Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte einschließlich notwendiger Reisekosten für den Dienstleister). Nicht erstattungsfähig sind sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen. Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.

Ebenfalls erfolgt keine Kostenübernahme durch das Land für die Einrichtung einer Schnittstelle, welche zwischen dem genutzten Fachverfahren PROSOZ und der Software des Kartenanbieters erforderlich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird diese Schnittstelle von jeder am Verfahren teilnehmenden Kommune eigenverantwortlich durch eigenes Personal zu beauftragen sein. Eine kreiseinheitliche Lösung, welche federführend durch den Kreis Düren veranlasst wird, ist momentan nicht vorgesehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind viele Fragen bezüglich der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete noch nicht abschließend geklärt. Darüber hinaus sind einige zwingend erforderlichen Funktionen noch nicht möglich bzw. nur teilweise möglich.

Unter diesen Gesichtspunkten empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in seinem Schreiben vom 07. März 2025, die Entscheidung über eine Opt-Out-Regelung vor Ort so lange abzuwarten, bis die wesentlichen Vorfragen, die erheblichen Einfluss auf den Verwaltungsaufwand in den Kommunen haben, von der Landesregierung verbindlich geklärt sind.

Ein Austausch mit den übrigen kreisangehörigen Kommunen hat gezeigt, dass grundsätzlich eine einheitliche Regelung im Kreis Düren befürwortet wird. Jede Kommune muss jedoch einen eigenen Ratsbeschluss über die Teilnahme an dem Verfahren herbeiführen und an das Land NRW zurückmelden.

Die Resonanz bei den kreisangehörigen Kommunen ist aufgrund der Vielzahl an ungeklärten Fragen vollkommen unterschiedlich. Mittlerweile hat sich die Mehrheit der Kommunen dazu entschlossen, von einer Einführung der Bezahlkarte abzusehen bzw. so lange zurückzustellen, bis alle Details abschließend geklärt sind. Lediglich zwei Kommunen im Kreis Düren haben sich derzeit für eine Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen.

Die Gemeinde Langerwehe hat im Mai dieses Jahres aufgrund einer Abfrage der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine abschließende Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete noch nicht getroffen wurde und insofern bis zur Klärung der derzeit noch offenen Details und Fragen abwarten werde.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitzeichnung Kämmerei: _____

Können derzeit nicht beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Langerwehe beschließt, die Bezahlkarte für Geflüchtete aufgrund der noch nicht geklärten Einzelheiten durch das Land NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzuführen und von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen. Wenn alle offenen Fragen abschließend geklärt sind und die erforderlichen Anwendungsbereiche fehlerfrei funktionieren, ist erneut über die Angelegenheit zu beraten und zu beschließen.

Der Bürgermeister

(Münstermann)